

033
Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 100. Sonntag, den 10. April 1831.

B e k a n n t m a c h u n g.

Se. Majestät der König und Se. königliche Hoheit der Prinz Mitregent haben die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Angelegenheiten der Stadt Leipzig und ihres Reichbildes folgendergestalt zu bestimmen geruht.

Der Rath, dessen, von den Herren Commun-Repräsentanten als Organ der hochachtbaren Bürgerschaft gewählte und allerhöchsten Orts huldreichst bestätigte Mitglieder folgende sind, als: D. Schaaarschmidt, Oberbürgermeister, D. Deutrich, Bürgermeister, Müller, Streubel, Regierungs Rath D. Demuth, D. Seeburg, Otto, D. Koch, Porsche, Stengel, Barth, Beckmann, Dreßler, Flammiger, Fleischer, Jungbanns, Rochlis, Söhlmann, Teubner, Thieme, Ulbricht und Weithas, verwaltet die ihm zukommenden Geschäfte in zwei Sectionen.

Für den Geschäftskreis

der ersten Section

gehören alle Angelegenheiten des Stadtvermögens, dessen Verwaltung und Alles, was auf die städtischen Einnahmen und Ausgaben Bezug hat. Sie hat drei rechtsgelehrte Mitglieder, von denen eins der Dirigent ist, und vor jetzt eine angemessene Anzahl Andere, welche nicht Rechtsgelehrte sind. Mit dieser Section stehen die in Bezug auf nurgedachte Geschäfte zu bestellenden Deputationen, insonderheit für die Sparcasse und das Leibhaus, für die milden Stiftungen, den Stadtschulden-Zilgungsfond, das Handels-Abgabewesen und dergleichen in Verbindung. Zu solchen Deputationen wird eine Anzahl der künftigen Herren Stadtverordneten zugezogen werden.

In das Geschäftsfach

der zweiten Section

sind die Verwaltung der Wohlfahrts-Polizei nach dem Regulative vom 12. März 1822 und alle übrigen, dem Rathe obliegenden Geschäfte gewiesen, sofern sie nicht in die erste Section gehören, oder die Criminal-Justiz, Civil-Justiz oder Sicherheits-Polizei betreffen. Auch gehören für diese Section die sämtlichen Innungs- und Gewerbs-Angelegenheiten, das Schulwesen und die öffentlichen milden Stiftungen, mit Ausnahme der Vermögensverhältnisse derselben und der sie betreffenden Einnahmen und Ausgaben, als welche der ersten Section überlassen sind. Sie hat ebenfalls drei rechtsgelehrte Mitglieder, deren eins dirigirt, und einige nicht rechtsgelehrte Mitglieder.

Es kann weder in der ersten noch in der zweiten Section ein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder des Rathes zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Ältesten, oder, wenn der Oberbürgermeister selbst an der Sitzung Theil nimmt, die Ansicht des Letztern.